

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des ergänzten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 5a SGB V in seiner 80. Sitzung am 17. Juni 2022 zur Anpassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, die Deutsche Krankenhausgesellschaft und der GKV-Spitzenverband vereinbaren im ergänzten Bewertungsausschuss gemäß § 87 Abs. 5a SGB V Anpassungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).

2. Regelungshintergrund

Mit dem Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungsgesetz (DVPfMG) wurde § 87 Abs. 2a Satz 24 SGB V neu gefasst und der ergänzte Bewertungsausschuss beauftragt, Regelungen für telemedizinische Leistungen im Rahmen der Versorgung im Notdienst im EBM zu beschließen.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die Berechnungsfähigkeit der Notfallpauschalen nach der Gebührenordnungsposition (GOP) 01210 und der GOP 01212 erweitert, so dass diese auch bei Durchführung im Rahmen einer Videosprechstunde im organisierten Not(-fall)dienst berechnungsfähig sind. Bei einem ausschließlichen Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde erfolgt ein Abschlag von 10 % auf die Bewertung der Notfallpauschalen nach der GOP 01210 und 01212. In Nr. 4.3.1 der Allgemeinen Bestimmungen im EBM erfolgt eine Klarstellung, dass im organisierten Not(-fall)dienst die grundsätzlich im vertragsärztlichen Bereich geltenden Obergrenzen für Leistungen im Rahmen einer Videosprechstunde und für Behandlungsfälle mit ausschließlichen Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde keine Anwendung finden. Die zweite Bestimmung zum Abschnitt 1.2 EBM wird dahingehend angepasst, dass die GOP 01210 und 01212 im organisierten Not(-fall)dienst auch bei erster Inanspruchnahme im Rahmen einer Videosprechstunde im Behandlungsfall berechnungsfähig sind. Darüber hinaus erfolgen bei den GOPen 01210 und 01212 redaktionelle Anpassungen.

Bei den Schweregradzuschlägen zu den Notfallpauschalen nach den GOPen 01223,

01224 bzw. 01226 wird jeweils eine zusätzliche Anmerkung aufgenommen, dass diese Zuschläge nur im persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt berechnungsfähig sind.

Im Zusammenhang mit der erweiterten Berechnungsfähigkeit der GOP 01210 und 01212 im Rahmen einer Videosprechstunde ist der Zuschlag für die Authentifizierung unbekannter Patienten (GOP 01444) sowie der Technikzuschlag Videosprechstunde (GOP 01450) neben den Notfallpauschalen (GOP 01210 und 01212) berechnungsfähig. Erfolgt im Behandlungsfall ein weiterer Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde im organisierten Not(-fall)dienst, ist der Technikzuschlag nach der GOP 01450 auch im Zusammenhang mit den Notfallkonsultationspauschalen (GOP 01214, 01216 sowie 01218) berechnungsfähig.

Die Durchführung einer Videosprechstunde im organisierten Not(-fall)dienst hat nach den Anforderungen gemäß Anlage 31b zum Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) mit zertifizierten Videodiensteanbietern zu erfolgen. Erfolgt eine Videosprechstunde im organisierten Not(-fall)dienst und die Berechnung der entsprechenden Notfallpauschale, ist dies durch Angabe einer bundeseinheitlich kodierten Zusatzkennzeichnung zu dokumentieren.

Der ergänzte Bewertungsausschuss prüft nach Vorliegen der Abrechnungsdaten für die ersten vier Quartale u. a. die Entwicklung der im organisierten Not(fall)dienst abgerechneten Notfallpauschalen und einen möglichen Regelungsbedarf im EBM aufgrund der Auswirkungen der Nichtanwendung der Begrenzungsregelungen gemäß 4.3.1 Absatz 5 Nr. 6 und Absatz 6 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM.

Auf Basis der Evaluationsergebnisse wird der Bewertungsausschuss prüfen, ob weiterer Regelungsbedarf bezüglich der Finanzierung besteht.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.